

Cyrus, Norbert; Kip, Markus

Article

Arbeitsrechte mobilisieren ohne Aufenthaltsstatus. Von faktischer Rechtlosigkeit zur Veränderung geltenden Rechts?

Industrielle Beziehungen

Provided in Cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Suggested Citation: Cyrus, Norbert; Kip, Markus (2015) : Arbeitsrechte mobilisieren ohne Aufenthaltsstatus. Von faktischer Rechtlosigkeit zur Veränderung geltenden Rechts?, Industrielle Beziehungen, ISSN 1862-0035, Rainer Hampp Verlag, Mering, Vol. 22, Iss. 1, pp. 51-71, <https://doi.org/10.1688/IndB-2015-01-Cyrus>, <https://www.budrich-journals.de/index.php/indbez/article/view/26690>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/196015>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>

Norbert Cyrus, Markus Kip*

Arbeitsrechte mobilisieren ohne Aufenthaltsstatus. Von faktischer Rechtlosigkeit zur Veränderung geltenden Rechts?***

Zusammenfassung – Dieser rechtssoziologische Beitrag untersucht den geringen Grad der Inanspruchnahme arbeitsrechtlicher Schutzangebote im Feld der unter- und undokumentierten Beschäftigung von Migrant/innen. Analysiert werden Rahmenbedingungen und Prozesslogik der Mobilisierung von Arbeitsrecht mit Fokus auf Beschäftigte ohne Aufenthaltsstatus. Als theoretischer Rahmen dienen Ansätze der klassischen Arbeitsgerichtsforschung und der Mobilisierung von Recht, kombiniert mit dem Modell semi-autonomer sozialer Felder. Als Barrieren der Mobilisierung von Rechten werden negatives Rechtsbewusstsein bei der Statusgruppe mit defizitärer Rechtsstellung, ausbleibende Thematisierung und Vermittlung des Rechts auch durch Gewerkschaften, nicht erfüllbare Verfahrensanforderungen, Prozesskostenrisiko und unsichere Erfolgsaussichten herausgearbeitet. Als zentraler Faktor einer erfolgreichen Aktivierung wird die Rechtsvermittlung identifiziert, die im hier untersuchten Fall durch spezialisierte Beratungsangebote geleistet wird. Das Aufzeigen der Nichtinanspruchnahme von Rechtsansprüchen erfüllt die rechtspolitische Funktion, die Rechtsprechung und -setzung mit neuen Fragestellungen in Bewegung zu setzen.

Mobilisation of labour law rights without residence status. From a factual lack of rights to a change in established law?

Abstract – This contribution to the sociology of law investigates the low degree of employment protection rights claims by under- and undocumented migrants. It analyses the general conditions for and the procedural logic of employment rights claims with a focus on workers without residence status. The article draws on theoretical contributions from labour court research and the mobilisation of law approach combined with the model of semi-autonomous social fields. Findings point to several barriers to the mobilisation of law, in particular, negative rights awareness of migrant workers with a deficient legal status, trade unions' failure to address and provide support for rights claims, the impossibility of fulfilling lawsuit requirements, the risk of high legal expenses, and uncertain prospects of success. This case study highlights the legal consultation provided by specialised counseling services as a key factor for the successful mobilisation of the law. By demonstrating the lack of claims for legal entitlements, counseling services assume the legal-political function of confronting case law and legislation with new problems.

Key words: **undocumented labour, inequality, migrant workers, workers' rights, labour law, labour migration, litigation process**
(JEL: J460, J710, J820, J830, K310, K370, K410)

* Dr. Norbert Cyrus, Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Bremen, FB 12 Interkulturelle Bildung, Postfach 330440, D – 28334 Bremen.

E-Mail: ncyrus@uni-bremen.de.

Markus Kip, Doktorand an der York Universität in Toronto, Graduate Program in Sociology, 4700 Keele Street, Toronto, ON, M3J 1P3, Kanada.

E-Mail: markus.kip@gmail.com.

** Artikel eingegangen: 15.7.2014

revidierte Fassung akzeptiert nach doppelt-blindem Begutachtungsverfahren: 12.11.2014.

1. Einleitung

In diesem Beitrag behandeln wir die ‚klassischen‘ Fragen der Rechtssoziologie, „welche Gründe Menschen dazu bringen oder davon abhalten, Ansprüche geltend zu machen, also ‚Rechtsbewusstsein‘ zu entwickeln und Recht zu ‚mobilisieren‘, indem sie vor Gericht gehen“ (Baer 2011: 27). Diese Fragen behandeln wir am Beispiel von Migrant/innen in unter- und undokumentierten Beschäftigungsverhältnissen. Darunter verstehen wir Arbeitsverhältnisse ausländischer Beschäftigter, die aufgrund fehlender oder falscher Anmeldung von deutschen Behörden als Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung eingestuft und bei einer Aufdeckung als Ordnungswidrigkeit oder Straftat sanktioniert werden. Aufenthaltsrechtlich geht es nicht nur um „irreguläre Migrant/innen“ (Angenendt 2007; Fischer-Lescano/Kocher/Nassibi 2012), sondern auch um EU-Bürger/innen mit unbeschränktem Recht auf Arbeitsmarktzugang, die unter Missachtung tariflicher und arbeitsrechtlicher Bestimmungen beschäftigt werden (Tölle/Schreiner 2014). Bei diesen aufenthaltsrechtlich konstituierten Statusgruppen besteht eine Diskrepanz zwischen den zahlreichen bekannt gewordenen und teils dramatischen, vereinzelt auch Todesfälle (Mihai 2013) verursachenden Arbeitsrechtsverstößen einerseits und der seltenen Inanspruchnahme arbeitsrechtlicher Schutzangebote andererseits (vgl. Vogel 2012).

In der aktuellen Diskussion wird die weltweit zu beobachtende Konstellation, dass Arbeitsmigrant/innen rechtlichen Schutz nicht in Anspruch nehmen können, als Kehrseite nationalstaatlicher Maßnahmen und Politiken der Schließung nationaler Arbeitsmärkte analysiert, die zum Schutz der einheimischen Bevölkerung vor unfairer Konkurrenz und Aufrechterhaltung etablierter sozialer und arbeitsrechtlicher Standards für erforderlich gehalten werden (Bauböck 1994; Bommes 2006; Cohen 2006; UNDP 2009).

In diesem Beitrag betrachten wir die Effekte solcher Maßnahmen auf die arbeitsrechtliche Handlungsfähigkeit betroffener Migrant/innen in unter- oder undokumentierter Beschäftigung in Deutschland. Die Darstellung der empirischen Situation stützt sich auf Literatursauswertung sowie Erfahrungswissen aus persönlichem Engagement in Initiativen zur Unterstützung unter- oder undokumentierter Wanderarbeit.¹

Der Beitrag bezieht die sozialwissenschaftliche Forschung zu Migrant/innen in unter- und undokumentierter Beschäftigung und rechtssoziologische Untersuchungen zur Arbeitsgerichtsbarkeit aufeinander. Diese beiden Forschungsfelder werden üblicherweise isoliert betrachtet. In der sozialwissenschaftlichen Erforschung irregulärer Migration in Deutschland wird in der Regel – eine Ausnahme bilden die von einer ‚Autonomie der Migration‘ ausgehenden Arbeiten (z. B. Karakayali 2008; Hess/Kasperek 2010) – von einer Situation der Hilf- und Rechtlosigkeit ausgegangen. Die Rechtlosigkeit ist ein Topos, der in sozialwissenschaftlichen Beiträgen zur Beschreibung der Situation beinahe durchgängig verwendet wird. „Was in Deutschland lebende Menschen ohne regu-

¹ Norbert Cyrus war als Vorstandsmitglied des Polnischen Sozialrats e.V. am Aufbau und der Durchführung der von 1994-2001 bestehenden Beratungseinrichtung ZAPO (Zentrale Anlaufstelle für Pendler/innen aus Osteuropa) in Berlin beteiligt. Markus Kip engagiert sich in der gegenwärtigen Berliner Beratungsstelle für Undokumentiert Arbeitende, die als Initiative bei der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di eingebunden ist.

lären Aufenthaltsstatus über alle Unterschiede hinweg verbindet, ist ihr alltägliches Leben in faktischer Rechtlosigkeit“ (Alscher/Münz/Özcan 2001: 3; ebenfalls Schwenken 2006; Buckel 2009). In der Regel wird mit dem Zusatz ‚faktisch‘ signalisiert, dass irreguläre Migrant/innen ‚de jure‘ durchaus Rechtsansprüche haben, diese aber ‚de facto‘ nicht in Anspruch nehmen können, weil dies aufgrund aufenthaltsrechtlicher Übermittlungspflichten öffentlicher Stellen eine Festnahme und Abschiebung zur Folge haben kann. Der zugewiesene Rechtsstatus schließt irreguläre Migrant/innen nicht de jure vom arbeitsrechtlichen Schutz aus, führt aber zu einer defizitären Rechtsstellung (*civic deficit*), da Rechte aufgrund mangelnder Ressourcen oder anderer Einschränkungen nicht in Anspruch genommen werden können (Lockwood 1996: 537).

In der rechtssoziologischen Forschung zur Arbeitsgerichtsbarkeit wird die unter- und undokumentierte Beschäftigung von Migrant/innen nicht betrachtet, weil sie im Feld der Arbeitsgerichtsbarkeit praktisch nicht anzutreffen ist. Aber gerade die Abwesenheit einer Statusgruppe, deren Situation nach den Befunden sozialwissenschaftlicher Forschung durch eine hohe soziale Verletzlichkeit und geringe rechtliche Handlungsfähigkeit bestimmt wird, macht eine fokussierte Betrachtung dieser Konstellation auch in theoretischer Hinsicht interessant.

Wir untersuchen im Folgenden die Rahmenbedingungen und Prozesslogik der Mobilisierung von Arbeitsrecht im Feld der unter- und unangemeldeten Beschäftigung von Migrant/innen mit besonderem Fokus auf die Rolle gewerkschaftlicher Unterstützungsangebote.

2. Konzeptionelle Einführung und theoretische Grundlagen

Rechtssoziologische Studien zeigten vor gut dreißig Jahren, dass in Arbeitsmarktsegmenten prekärer Beschäftigung ein erhöhter Schutzbedarf durch Arbeitsrecht besteht, die bestehenden Angebote des arbeitsgerichtlichen Rechtsschutzes von den dort Beschäftigten – überproportional vielen Frauen und Ausländern – aber unterdurchschnittlich in Anspruch genommen werden (Rottleuthner 1984). Die rechtssoziologische Forschung hat seit Mitte der 1970er Jahre einige theoretische Ansätze zur Erklärung der Diskrepanz ausgearbeitet, an die wir selektiv anknüpfen.

In einer Untersuchung zur Funktion und Bedeutung von Arbeitsgerichten (Blankenburg/Schönholz/Rogowski 1979) wurde festgestellt, dass nur ein kleiner Teil der Streitfälle in Beschäftigungsverhältnissen vor Gericht gebracht wird. Zur Analyse dieser selektiven Inanspruchnahme arbeitsgerichtlicher Angebote müsse man, so die Autoren, auch die vorgerichtliche Konfliktbehandlung betrachten und die Bedingungen untersuchen, unter denen Konflikte im Arbeitsleben ‚verrechtlicht‘ werden. Mit dem Oberbegriff der Verrechtlichung wird eine Abfolge von ‚Stufen‘ verbunden: Erstens, die *Theomatisierung von Recht*, worunter jede explizite Bezugnahme auf rechtliche Regelungen innerhalb fortlaufender Sozialbeziehungen verstanden wird. Zweitens, das *Anrufen von rechtlichen Instanzen im Betrieb*, die im Betriebsverfassungsgesetz oder in einer Betriebsordnung als Einrichtungen zur Beilegung rechtlicher Fragen vorgesehen sind. Drittens, die *Mobilisierung von außerbetrieblichen Einrichtungen*, die mit dem Aufsuchen einer gewerkschaftlichen Rechtsberatung oder von Rechtsanwält/innen beginnen und, viertens, in die *Mobilisierung des Arbeitsgerichts* münden kann (Blankenburg et al. 1979: 29).

Die Betonung vorgerichtlicher Stufen der Verrechtlichung und der Einbeziehung außergerichtlicher Akteure verweist auf Hintergrundannahmen. So wird beim Stufenmodell von einer allgemeinen Geltung des Arbeitsrechts und einer bestehenden Infrastruktur der Angebote zur arbeitsgerichtlichen Rechtsdurchsetzung ausgegangen. Für den von uns behandelten Kontext grenzüberschreitender Beschäftigung in unter- oder undokumentierten Arbeitsverhältnissen treffen diese Annahmen aber, wie dieser Beitrag zeigen wird, nicht in der gleichen Weise wie für regulär Beschäftigte zu. Die Thematisierung von Recht setzt voraus, dass Beschäftigte zumindest ein abstraktes Wissen haben, dass es Angebote des Rechts sowie entsprechende Verfahren der Durchsetzung gibt, die auch ihnen grundsätzlich, also *de jure* offen stehen. Auch das Anrufen rechtlicher Instanzen im Betrieb setzt voraus, dass es solche Instanzen gibt. Im informellen Sektor und auch in Kleinbetrieben ist diese Voraussetzung oft nicht gegeben. Eine Mobilisierung außerbetrieblicher Einrichtungen unterstellt, dass Rechtsanwält/innen und gewerkschaftliche Rechtsberatung auf die spezifischen Anforderungen der Rechtsberatung dieser Statusgruppe eingestellt und in der Lage und willens sind, über die rechtlichen Ansprüche zu informieren (bzw. sich zunächst selbst arbeitsintensiv zu informieren). Schließlich erfordert die Mobilisierung von Arbeitsgerichten, dass der Zugang rechtlich möglich und von den Adressat/innen des Rechtsangebotes als praktisch durchführbar und sinnvoll angesehen wird.

Der Hinweis auf die außergerichtlichen Instanzen verweist auf eine weitere Hintergrundannahme, wonach Arbeitsgerichtsbarkeit in einem größeren Zusammenhang zu betrachten ist. Um diesen Zusammenhang theoretisch zu fassen, knüpfen wir an das Modell semi-autonomer sozialer Felder (SASF) an (Moore 1973; vgl. Griffiths 2003: 22-66). In diesem Modell wird ein soziales Feld und seine Grenzen nicht durch Organisationen definiert, sondern durch die Interaktionen von Mitgliedern einer oder mehrerer geschlossener Gruppen, in deren Verlauf feldspezifische Regeln generiert und durchgesetzt werden. An Fallbeispielen aus Tansania und den USA zeigt Moore, dass lokale soziale Felder eine relative Autonomie gegenüber dem Feld staatlicher Gesetzgebung aufweisen. Eingespielte soziale Arrangements erweisen sich oft als resistent gegenüber der Absicht, diese durch Gesetzgebung zu verändern, denn „the law (in the sense of state enforceable law) is only one of a number of factors that affect the decisions people make, the actions they take and the relationships, they have“ (Moore 1973: 743). Selbst wenn beabsichtigte Ziele erreicht werden, sind sie oft von ungeplanten und unerwarteten Nebenwirkungen begleitet. Zugleich können neue Gesetze von den Akteuren innerhalb eines SASF für eigene Anliegen mobilisiert werden (Moore 1973: 728). Dabei können staatlich gesetzte Regeln auch in einem lokal geprägten Verständnis verwendet werden, das sich an feldspezifischen informellen Regeln orientiert und dem vom Gesetzgeber intendierten Verständnis nicht entspricht (Griffiths 2003). Ein solches Arrangement der „Koexistenz unterschiedlicher Regeln“ wird in der rechtssoziologischen Diskussion als ‚Rechtsppluralismus‘ (Eugen Ehrlich) bezeichnet. Rechtsppluralismus ist kein Zustand, den ein moderner Rechtsstaat irgendwann überwindet, sondern vielmehr „ein Zustand, in dem sich Gesellschaften dauerhaft befinden“ (Baer 2011: 99). Die rechtsppluralistische Perspektive schärft den Blick nicht nur für die Vielzahl unterschiedlicher Normarten und normsetzender Akteure, sondern auch für eine Hierarchie der

Orientierungen. Einigen Akteuren kommt es darauf an, dass die von ihnen praktizierten Normen als staatliches Recht anerkannt werden (Günther 2014: 3f).

In der arbeitssoziologischen Forschung wird eine solche Orientierung auf staatlich gesetztes und erzwingbares Recht aus gesellschaftskritischer Perspektive kritisiert (Böhle 1982). Ein Einlassen auf die ‚Rechtsform‘ wird als politisches Dilemma beschrieben: Zum einen diene das herrschende Recht dazu, bestehende Herrschaftsverhältnisse zu reproduzieren und zu verschleiern. Zum anderen stelle es aber auch ein Vokabular zur Skandalisierung und einen Schutzmechanismus bereit (Buckel 2009). Aus dieser gesellschaftskritischen Perspektive wird zur gesellschaftlichen Aneignung des Rechts ein Einlassen auf die Rechtsform vorgeschlagen. Damit das Recht von Schwächeren genutzt werden kann, bedarf es aufgrund der verselbstständigten juristischen Verfahren zumindest vorübergehend ‚juridischer Intellektueller‘, die die Rechtsform im Kontext sozialer Bewegungen übersetzen.

Diese Überlegungen verweisen darauf, dass es immer einer konkreten Person bedarf, die das „Recht in Bewegung setzt, damit es im konkreten Fall zur Wirklichkeit werden kann“ (Kocher 2013: 2). Rechtsdurchsetzung geschieht nicht notwendig automatisch. Nach Blankenburg lässt sich als gemeinsame Erkenntnis „allen Studien über Inanspruchnahmen und Vermeiden von Recht im sozialen Alltag entnehmen, dass es der Akteure bedarf, um aus einem Problem oder Konflikt im sozialen Kontext ein ‚Rechtsproblem‘ zu machen“ (Blankenburg 1995: 27). Die damit angesprochene rechtliche Handlungsfähigkeit, die ungleich verteilt ist, beginnt bereits mit der *Thematisierung* eines Konflikts als Rechtsverletzung, wobei „mindestens eine Seite eine rechtliche Lösung für möglich und rechtliche Verallgemeinerungsmuster für angemessen erachtet“ (Kocher 2009: 30). Das Recht bietet einer oder beiden Parteien die Chance, bereits durch einen bloßen Hinweis auf bestehende rechtliche Regelungen und die Ankündigung rechtlicher Schritte die Verhandlungsposition in einem Konflikt zu stärken – ein als „Schattenwirkung des Rechts“ (Mnookin/Kornhauser 1979: 968) bezeichneter Sachverhalt. Bei der Definition eines Konflikts als Rechtsproblem spielt die Erfolgsaussicht, also die Einschätzung der Durchsetzbarkeit eine konstitutive Rolle: „Was als Rechtsproblem gelten kann, ergibt sich nicht allein aus dem materiellen Recht, sondern auch aus dessen Durchsetzungschancen“ (Blankenburg 1995: 28).

Das Recht setzt als institutionalisiertes Angebot keine direkten Ursachen für Rechtshandeln, sondern bildet ein ‚Einstellungsobjekt‘, zu dem Akteure sich verhalten können – es geht es um die Relation „von *Angebot und Annahme/Gebrauch*“ (Rottleuthner/Rottleuthner-Lutter 2010: 20, Hervorhebung im Original). In Bezug auf den Gebrauch ist allerdings zu berücksichtigen, dass fehlende Kenntnisse über Rechtsansprüche und Durchsetzungsinstrumente zu einem ‚negativem Rechtsbewusstsein‘ führen kann (Lautmann 1980). Rechtsskepsis kann dazu verleiten, schon „die Wahrnehmung und Kenntnis von gegebenen Ansprüchen und Durchsetzungsmöglichkeiten abzuweisen“ (Blankenburg 1995: 26). In der Theorie dualer Arbeitsmärkte (Piore 1979, 1983) wurde in diesem Sinne zur Erklärung, warum migrantische Beschäftigte im Niedriglohnsektor ihre Situation trotz einer wachsenden Nachfrage nicht verbessern konnten, sowohl auf das fehlende Bewusstsein über geltende Rechte und deren Durchsetzungsmöglichkeiten als auch auf den prekären Aufenthaltsstatus (Piore 1979: 190), also die defizitäre Rechtsstellung hingewiesen.

Eine ausbleibende Mobilisierung des Rechts trotz bewusst wahrgenommener Rechtsverletzung wird in der rechtssoziologischen Forschung aus zwei unterschiedlichen, aber durchaus komplementären Perspektiven betrachtet. In einer eher pragmatisch orientierten Betrachtung wird das ‚alltägliche Vermeiden von Rechtsinstanzen‘ als Regel und nicht als Ausnahme beschrieben (Blankenburg 1995: 27). Die rechtliche Handlungsfähigkeit beinhaltet, so betrachtet, auch die Kompetenz zur Beschränkung auf eine instrumentelle Mobilisierung von Recht, die sich nicht an Rechtsnormen und Gerechtigkeitsvorstellungen orientiert, sondern an Erfolgsaussichten.

Aus einer normativen Perspektive wird die ausbleibende Mobilisierung von Recht und Arbeitsgerichten als Herausforderung und Aufforderung aufgenommen. Die strukturelle Unterlegenheit abhängig Beschäftigter soll ausgeglichen werden, indem die Wirksamkeit des Rechts, mit dem Arbeitsverhältnisse sozial gestaltet werden, erhöht werden soll. Die Rechtsdurchsetzung wird analytisch als Prozess konzeptualisiert, der als Verfahren stufenweise strukturiert und durch hemmende Faktoren, die wie Filter und Barrieren wirken, gelenkt, verlangsamt, gestoppt oder schon im Vorhinein verhindert wird (Kocher 2013, KocherNassibi 2012; Baer 2011: 209-225). Der Prozess der Rechtsdurchsetzung wird dabei nicht mehr allein auf die Interaktion der unmittelbar beteiligten Parteien und den von ihnen mobilisierten Rechtsagenten und Rechtsinstanzen reduziert. Vielmehr werden Netzwerkkonfigurationen in den Blick genommen, innerhalb derer Akteure aufeinander bezogen handeln. Die Mobilisierungsforschung (Black 1974; Blankenburg 1995) hat gezeigt, dass „die tatsächliche Inanspruchnahme von Rechten in der Regel abhängig ist von vermittelnden Instanzen, insbesondere Rechtsagenten, die den Betroffenen den oft nicht einfachen Zugang zu den Rechtsinstanzen ermöglichen und ihre Interessen vertreten“ (Wrase 2013: 9; auch Blankenburg 1995: 38).

Wenn aber eine Nachfrage, in anderen Worten ein Rechtsbedürfnis nicht unabhängig von einem infrastrukturellen Angebot und den Institutionen der Rechtsvermittlung besteht, dann sind diese mehr als nur ein Instrument der Rechtsdurchsetzung – sie üben dann auch eine konstitutive Funktion für die Herausbildung von Rechtsbewusstsein aus. Mit dieser Überlegung werden die vermittelnden Instanzen und Angebote ihrerseits zu einem rechtssoziologisch relevanten Untersuchungsgegenstand. Unser besonderes Augenmerk gilt in der folgenden Untersuchung den Angeboten der Rechtsberatung im sozialen Feld der Arbeitsgerichtsbarkeit. Dabei verstehen wir Rechtsberatung mit Blankenburg als Produkt eines sozialen Definitionsprozesses, der vier Ebenen einbezieht: „die politische Willensbildung, mit der Rechte als Angebot formuliert werden; die Implementation, bei der ein Ausführungstab die Bedingungen für die Realisierung dieser Rechte schafft; das Rechtsbewusstsein, innerhalb dessen Rechtsangebote wahrgenommen werden; und die Mobilisierung von Rechten, die als Nachfrageverhalten ablesbar sind“ (Blankenburg 1995: 30). In der Untersuchung legen wir den Schwerpunkt auf die Aktivitäten von Beratungsstellen unter dem Dach von Gewerkschaften und stellen die Angebote für irreguläre Migrant/innen in den Mittelpunkt.

3. Politische Debatten und Rechtsgrundlagen

Die Angebote des arbeitsrechtlichen Schutzes sind zwar grundsätzlich im nationalstaatlichen Rahmen normiert und institutionalisiert; ihre Inhalte werden aber zunehmend auch durch internationale Abkommen und Konventionen bestimmt.

Politischer Willensbildungsprozess auf internationaler und europäischer Ebene

Auf internationaler Ebene bestehen einige rechtliche Bestimmungen zum Schutz von Arbeitnehmer/innen, die unabhängig vom Aufenthaltsstatus Geltung haben und somit irreguläre Migranten/innen nicht ausschließen, u. a. in Abkommen der Vereinten Nationen, in Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie in Richtlinien der Europäischen Union (einen Überblick bieten Beiträge in Fischer-Lescano et al. 2012). Einige dieser internationalen Abkommen wie das „Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmern und ihrer Familien“ vom 18. Dezember 1990, das ausdrücklich auch Beschäftigte ohne Aufenthaltsstatus einbezieht, wurden von der Bundesregierung bisher nicht oder nur unter der Erklärung von Vorbehalten hinsichtlich der Geltung für irreguläre Migrant/innen ratifiziert (Cyrus 1998).

Der Ansatz, durch Stärkung der rechtlichen Stellung irregulärer Migrant/innen die Anreize zur Organisierung unangemeldeter oder ausbeuterischer Beschäftigung zu verringern, ist von der Europäischen Union mit der Sanktionsrichtlinie im Jahr 2009 aufgegriffen worden. Diese von allen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzende Richtlinie soll irreguläre Migration verhindern, indem die arbeitsrechtliche Stellung irregulärer Migrant/innen verbessert und ihren Arbeitgeber/innen strafrechtliche Sanktioniert angedroht werden. Die europäische Vorschrift wurde mit dem zweiten Richtlinienumsetzungsgesetz 2011 in das deutsche Aufenthaltsrecht eingefügt. Seitdem ist rechtlich geklärt, dass auch irregulären Migrant/innen Ansprüche auf Auszahlung des Lohnes aus unangemeldeter Beschäftigung und Zugang zu Arbeitsgerichten haben (Kocher/Nassibi 2012).

Aktuelle Rechtsgrundlage in der Bundesrepublik

Die pauschale Unterstellung einer Rechtlosigkeit ausländischer Beschäftigter in unter- und undokumentierten Arbeitsverhältnissen ist für die Bundesrepublik Deutschland nicht zutreffend. Arbeitsmigrant/innen sind vom Geltungsanspruch des deutschen Arbeits- und Sozialrechts nicht grundsätzlich ausgeschlossen, denn das deutsche Arbeitsrecht unterscheidet nicht nach Staatsangehörigkeit oder Wohnort des Beschäftigten.

Eine Begrenzung des arbeitsrechtlichen Geltungsanspruches ergibt sich jedoch bei offiziell angemeldeter Beschäftigung durch eine sozialrechtliche Klassifizierung als atypisches Beschäftigungsverhältnis, auf die das Arbeitsrecht nur teilweise oder gar nicht anwendbar ist. Ansonsten bestehen für ausländische Beschäftigte unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status und der Erfüllung sozialrechtlicher Melde- und Beitragspflichten Ansprüche aus einem ‚faktischen Arbeitsverhältnis‘, insbesondere auf Entgelt für die geleistete Arbeit, die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, Erholungsurlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle sowie auf Leistungen bei Arbeitsunfall. Zur Durchsetzung dieser Ansprüche können Arbeitsgerichte angerufen werden, für die allein entscheidend ist, ob sich die rechtlichen Ansprüche auf ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis beziehen und strittig sind (zur rechtlichen Situation siehe u.a. Fischer-Lescano et al. 2012; Kluth 2008, 2013; Junkert/Kreienbrink 2008; Will 2008; Alt/Fodor 2001).

Mit einer Klage vor Arbeitsgerichten wird aber nicht allein das Feld der Arbeitsgerichtsbarkeit betreten, sondern auch die damit ‚verflochtenen Felder‘ (Moore 1973) der sozialrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Arbeitsgerichte sind zwar nicht

verpflichtet, den aufenthalts- und sozialrechtlichen Status der Beschäftigten zu *ermitteln*. Als öffentliche Stellen sind sie aber – nach § 87 Aufenthaltsgesetz - angehalten, Kenntnisse über illegalen Aufenthalt oder Schwarzarbeit, die im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren erlangt werden, an Kontrollbehörden zu *übermitteln*. Damit kann die Mobilisierung der vierten Stufe der Verrechtlichung eine Co-mobilisierung von Kontrollmaßnahmen auslösen, die in anderen Rechtsfeldern (Sozialrecht, Abgabenordnung) bestehen. Allerdings haben auch Arbeitgeber/innen in der Regel kein Interesse daran, Schwarzarbeit und illegalen Aufenthaltstitel zu thematisieren, da sie selber rechtlich belangt werden können. Aber auch wenn die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass eine Klage ohne Überprüfung des aufenthaltsrechtlichen und sozialrechtlichen Status verhandelt wird, ergibt sich aus Sicht potentieller Kläger/innen eine praktisch nicht zu kalkulierende Unsicherheit, ob es zu einer Weitergabe von Informationen an Kontrollbehörden kommen wird.

Politischer Willensbildungsprozess in der Bundesrepublik

In der politischen Debatte über einen menschenrechtlich angemessenen Umgang mit irregulären Migrant/innen steht die Forderung nach Einschränkung der Übermittlungspflicht öffentlicher Institutionen an oberster Stelle und bezieht auch arbeitsgerichtliche Meldepflichten mit ein (Kluth 2013). Die Bundesintegrationsbeauftragte hat empfohlen, die Arbeitsgerichtsbarkeit von der Datenübermittlungspflicht nach § 87 Aufenthaltsgesetz auszunehmen (Bundesintegrationsbeauftragte 2012: 289). Noch weitergehend war der bereits 2009 von der SPD-Bundestagsfraktion als Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebrachte Vorschlag, die Übermittlungspflichten auf Strafverfolgungsbehörden zu beschränken (BT-Drs. 17/56 vom 24. November 2009).

Das zuständige Innenministerium lehnt diesen Vorschlag strikt ab, denn der Verzicht auf die Datenübermittlung würde es ‚illegal Aufhältigen‘ ermöglichen, in der Illegalität zu verbleiben und sich dann sogar erneut illegal beschäftigen zu lassen. Dies würde aber dem Zweck der Sanktionsrichtlinie zuwiderlaufen, illegaler Beschäftigung entgegenzuwirken (Bundesintegrationsbeauftragte 2012: 289). Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Angebote des rechtlichen Schutzes soll davon abhängig bleiben, dass die Offenlegung des Aufenthaltsstatus mit der möglichen Konsequenz der Abschiebung zur Voraussetzung gemacht wird. Mit dieser Auffassung, die den politischen Willensbildungsprozess dominiert, wird der *allgemeine* und *voraussetzungslose* Geltungsanspruch des arbeitsrechtlichen Schutzes für alle abhängig Beschäftigten gerade für diejenigen negiert, die aufgrund sozialer Verletzlichkeit und geringer rechtlicher Handlungsfähigkeit darauf besonders angewiesen sind.

4. Ausbleibenden Thematisierung arbeitsrechtlicher Schutzangebote

Von professionellen Rechtsinstanzen und Rechtsagenten im sozialen Feld der Arbeitsgerichtsbarkeit wird die Geltung arbeitsrechtlicher Ansprüche für irreguläre Migrant/innen nicht thematisiert – abgesehen von einigen isolierten Einzelfällen, die wir unten vorstellen.

In den periodischen Berichten der Bundesregierung über die Umsetzung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bilden die Erkenntnisse über Ausmaß und Erscheinungsformen „illegaler Beschäftigung von Ausländern“ und die Darstellung der

Gegenmaßnahmen einen festen Bestandteil (vgl. Bundesregierung 2013). Die Vergehen werden aber an keiner Stelle als Verstöße gegen geltendes Arbeitsrecht zum Nachteil der Beschäftigten thematisiert.

In der rechtswissenschaftlichen Diskussion ist die Betrachtung der rechtlichen Stellung irregulärer Migrant/innen überwiegend auf den Bereich des Migrationsrechts beschränkt und stellt ein marginales Thema dar (vgl. Thym 2010). Die spezielle Frage der arbeitsrechtlichen Stellung irregulärer Migrant/innen wird nur vereinzelt behandelt und steht in der Regel im Zusammenhang mit praktischen Fragen der Sozial- und Rechtsberatung (vgl. Fischer-Lescano et al. 2012; Will 2008) oder der Strafbarkeit für Unternehmen (Ignor/Rixen 2008).

Für Arbeitsrichter/innen ermittelt eine Studie eine professionsspezifische Sichtweise, wonach auf Informationen fokussiert wird, die zur Entscheidung der Klageforderung erforderlich sind. Sonstige Angaben, die etwa auf einen irregulären Aufenthalt oder eine Situation extremer Arbeitsausbeutung hindeuten, werden demnach als irrelevant für das rechtliche Verfahren herausgefiltert und nicht zur Kenntnis genommen (Rabe/Katter 2011).

Auch in der Vermittlung durch Rechtsanwält/innen fehlt es an Bewusstsein für die Arbeitsrechte irregulärer Migrant/innen. Es besteht eine Unsicherheit, ob bei arbeitsgerichtlichen Verfahren eine Pflicht zur Ermittlung und Meldung des Aufenthaltsstatus besteht (Rabe/Katter 2011). Das Risiko der Thematisierung des fehlenden Aufenthaltsstatus vor einem Arbeitsgericht wird als gering, aber unkalkulierbar eingeschätzt. So beinhalten anwaltliche Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Übermittlung im Zweifelsfall auch einen Verzicht auf eine Klage (siehe auch Rabe/Kamp 2012: 35-38).

Fachberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände für Migrant/innen befassen sich nur in Ausnahmefällen mit arbeitsrechtlichen Konflikten in der unter- und undokumentierten Beschäftigung (Sextro 2003; Cyrus et al. 2010; Cyrus/De Boer 2011). Die Arbeitsrechte dieser Statusgruppe werden auch von den institutionalisierten gewerkschaftlichen Beratungsangeboten nicht thematisiert. Dies hat auch mit einer traditionellen gewerkschaftlichen Perspektive zu tun, wonach ‚illegale Ausländerbeschäftigung‘ den gewerkschaftlichen Interessen schadet und die Fähigkeit kollektiver Kampfmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Lage der organisierten Arbeiterschaft schwächt (Treichler 1999; Cyrus 2002; Faist/Sieveling/Reim/Sandbrink 1999). In den offiziellen Positionsbestimmungen des gewerkschaftlichen Dachverbandes DGB wird der Schutz der Menschenrechte irregulärer Migrant/innen grundsätzlich gefordert. Gleichzeitig werden Forderungen zur Begrenzung des Zugangs zu den deutschen Arbeitsmärkten erhoben, wie die Diskussion zur Arbeitnehmerfreizügigkeit für Bürger/innen neuer EU-Mitgliedsstaaten zeigt (vgl. DGB 2012). Einzelgewerkschaften fordern schärfere Gesetze gegen Schwarzarbeit und eine Ausweitung von Kontrollen, wobei mögliche Auswirkungen auf die Beschäftigten in unter- oder undokumentierten Arbeitsverhältnissen nicht thematisiert oder den Beschäftigten als Konsequenz ihres Fehlverhaltens selber zugerechnet werden. Umstritten ist inzwischen auch die Frage, ob irreguläre Migrant/innen Mitglied in der Gewerkschaft werden können. Die Bundesverwaltung der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat die Auffassung vertreten, dass eine Gewerkschaftsmitgliedschaft den Zugang zum Arbeitsmarkt und damit einen regulären aufent-

haltsrechtlichen Status voraussetzt (Ver.di 2013). Mit dieser Auffassung wird die Möglichkeit verwehrt, durch den Eintritt in eine Gewerkschaft einen effektiven Rechtsschutz zu erhalten. Die Ausgrenzung irregulärer Migrant/innen bot in der Vergangenheit wiederholt Anlass zu gewerkschaftsinterner Kritik (Treichler 1999; Harning/Maurer 2004) und motivierte Initiativen, Beratungsangebote für diese Statusgruppe unter dem Dach von Gewerkschaften aufzubauen.

5. Erfahrungen mit gewerkschaftlichen Unterstützungsangeboten

Die Thematisierung des Arbeitsrechts ausländischer Beschäftigter in unter- und undokumentierter Beschäftigung und der Aufbau von Unterstützungsangeboten ging von zivilgesellschaftlichen Initiativen aus,² die Anfang der 1990er die Annahme einer völligen Rechtlosigkeit irregulärer Migrant/innen zu hinterfragen begannen. Die juristischen Laien stießen auf die in der juristischen Fachliteratur eingeführte Argumentationsfigur des ‚faktischen Arbeitsverhältnisses‘, wonach auch dann ein Anspruch auf Entgelt für geleistete Arbeit besteht, wenn der Arbeitsvertrag aufgrund der Verletzung rechtlicher Bestimmungen ‚nichtig‘ ist (Wollenschläger 1994; McHardy 1994). Unter Berufung auf diese rechtliche Grundlage gründeten Aktivist/innen seit Beginn der 1990er Jahre an verschiedenen Orten Initiativen, die unter- und undokumentiert Beschäftigten Beratung und praktische Unterstützung bei der Mobilisierung von Recht anboten (vgl. auch Kip, im Erscheinen). Während einige dieser Initiativen den Gewerkschaften eher kritisch gegenüberstanden, arbeiteten in anderen Initiativen auch aktive Gewerkschaftsmitglieder mit. Vor dem Hintergrund der punktuell erfolgreichen Unterstützungsarbeit wurde die Thematisierung der Rechte ausländischer Beschäftigter in unter- und undokumentierten Arbeitsverhältnissen sowohl von außen als auch von innen in die gewerkschaftliche Diskussion hineingetragen und bewirkte zumindest eine Erweiterung der gewerkschaftlichen Perspektive.

Diese Entwicklung ist auch dadurch bedingt, dass sich die Rahmenbedingungen gewerkschaftlicher Politiken in den 1990er Jahren insbesondere in den Bereichen ortsgebundener Produktion wie dem Bausektor, der Landwirtschaft oder den Dienstleistungen in Privathaushalten änderten. Mit der Etablierung des europäischen Binnenmarktes und der Arbeitnehmerfreizügigkeit sahen sich Gewerkschaften herausgefordert, auf den nicht mehr zu verhindernden Zugang europäischer Arbeitnehmer/innen neue organisatorische Antworten zu entwickeln (Cyrus 2002).

Ausgangspunkt war die Erfahrung, dass ausländische Beschäftigte in unter- und undokumentierten Arbeitsverhältnissen mit der ‚klassischen‘ betrieblichen Gewerkschaftsarbeit über Vertrauensleute und Betriebsräte nicht erreicht werden. Sie arbeiten in der Regel in Unternehmen, die als Subunternehmen Aufträge ausführen und keinen Betriebsrat haben. Teilweise handelt es sich dabei auch um nicht oder nur kurzzeitig angemeldete ‚Turnschuhunternehmen‘ (Nienhäuser 1999). Für diese Beschäftigte fällt die „Mobilisierung von rechtlichen Instanzen im Betrieb“ (Blankenburg et al. 1979: 129) als Anknüpfungspunkt für Kontaktaufnahmen weitestgehend weg.

² Die Darstellung basiert auf eigenen Erfahrungen von Norbert Cyrus, der zwischen 1991 und 2001 beim Polnischen Sozialrat e.V. die Anlaufstelle ZAPO mit aufgebaut und als Berater begleitet hat.

Zur Ansprache dieser Beschäftigten wurden gewerkschaftliche Beratungsangebote außerhalb der Betriebe aufgebaut, für die über muttersprachliche Medien, Internet oder gezielte Ansprache von Multiplikatoren geworben wird. Das erste derartige Angebot war der auf Initiative der IG BAU gegründete ‚Europäische Verband der Wanderarbeiter‘, mit dem entsandte Arbeitnehmer/innen aus EU-Mitgliedsstaaten organisiert und bei der Mobilisierung ihrer Arbeitsrechte unterstützt wurden. Das Angebot der solidarischen Unterstützung wurde von den Adressaten in konkreten Konflikten um vorenthaltenen Lohn tatsächlich vor Ort kollektiv in Anspruch genommen, wobei die Konflikte in der Regel aber nicht verrechtlicht, sondern öffentlich skandalisiert wurden. Dabei wurde durch öffentlichkeitswirksame Aktionen Druck auf Auftraggeber oder Generalunternehmen ausgeübt, die dann zumindest einen Teil des vorenthaltenen Lohnes auszahlten, um größere Imageschäden zu vermeiden (dazu Schmidt-Hullmann 2012: 208f). Der Vorteil gegenüber einer Strategie der Verrechtlichung besteht darin, dass die Erwartungen der Betroffenen auf eine schnelle und konkrete Lösung erfüllt werden und eine langwierige rechtliche Auseinandersetzung vermieden werden kann, deren Ausgang aufgrund von Nachweisproblemen ungewiss ist. Die Strategie der Skandalisierung steht dabei aber nicht im Gegensatz oder ohne Verbindung zu der von Blankenburg et al. (1979) analysierten Verrechtlichung, sondern setzt die Rechtsform mit ihrem Vokabular zur Skandalisierung (Buckel 2009) und der Schattenwirkung des Rechts (Mnookin/Kornhauser 1979) voraus. Trotz der teilweise spektakulären Erfolge konnte der Verband aber nicht genügend Mitglieder gewinnen, um einen finanziell selbsttragenden Bestand zu erreichen (Balan/Tarnowska/Zabron 2008).

Erfahrungen der Beratungsstellen für mobil beschäftigte EU-Bürger/innen

Die positiven Erfahrungen bei der Ansprache und Mobilisierung europäischer Wanderarbeiter/innen trugen dazu bei, dass der DGB seit 2011 mit zeitlich befristeten europäischen Fördermitteln Anlaufstellen für ‚faire Mobilität‘ aufbaute, die sozialrechtliche Beratung für ‚mobil‘ Beschäftigte aus EU-Mitgliedsstaaten anbieten (Informationen unter www.faire-mobilitaet.de). Zurzeit bestehen gewerkschaftliche Büros für ‚faire Mobilität‘ in sechs deutschen Städten, die mit ein bis zwei Personalstellen ausgestattet sind. Die Angebote richten sich nicht an irreguläre Migrant/innen, sondern an ‚mobil‘ beschäftigte EU-Bürger/innen. Eine Kontaktaufnahme ist unabhängig von einer Gewerkschaftsmitgliedschaft möglich, allerdings kann der gewerkschaftliche Rechtsschutz nur bei Mitgliedschaft in einer deutschen Gewerkschaft von mindestens drei Monaten in Anspruch genommen werden – eine in der Regel nicht erfüllte Voraussetzung. Konflikte werden in direkten Verhandlungen mit Arbeitgeber/innen unter Ausnutzung der Schattenwirkung des Arbeitsrechts bearbeitet. Eine zusammenfassende Darstellung der Erfahrungen dieser gewerkschaftlichen Beratungsstellen zeigt, dass es auch im Fall von EU-Staatsangehörigen mit Freizügigkeitsrecht nur teilweise gelingt, Unterstützung Suchende zur Verfolgung rechtlicher Schritte zu motivieren: „Die Hürde, sich selbst in eine gerichtliche Auseinandersetzung zu begeben, ist für die meisten Betroffenen zu hoch. Selbst über die Vermittlung von Beratungsstellen stellt der gerichtliche Weg für die wenigsten Betroffenen eine Alternative dar“ (Dälken 2012: 30). Als Gründe werden unter anderem fehlende Rechtskenntnis, Misstrauen in die Behörden, die Kosten für

ein Gerichtsverfahren in Deutschland oder die Furcht vor Aufdeckung einer fehlenden oder falschen Anmeldung des Beschäftigungsverhältnisses genannt. Als weitere Barriere wirkt die Verfahrensanforderung, Dokumente zum Nachweis von Arbeitszeiten oder die ladungsfähige Adresse der beklagten Person beizubringen.

Die Erfahrungen der Beratungsstellen für EU-Bürger/innen verdeutlichen, dass die Schwierigkeiten der Mobilisierung von Arbeitsrecht und Anrufung von Gerichten nicht nur auf prekären oder fehlenden Aufenthaltsstatus zurückzuführen sind. Vielmehr spielen auch allgemeine Unkenntnis oder falsche Vorstellungen über die Angebote und Durchsetzungsmöglichkeiten des Rechts eine Rolle, wie sie auch bei juristischen Laien ohne defizitäre Rechtsstellung üblich sind.

Trotz der Schwierigkeiten gelingt es den Beratungsstellen durchaus, Beschäftigte zu motivieren, die angebotene Unterstützung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche auf informellem Wege oder auch durch Beschreiten des formellen Weges der Klage vor einem Arbeitsgericht einzufordern. Darüber hinaus betreiben die Beratungsstellen Öffentlichkeitsarbeit, um die bestehenden Rechte ausländischer Beschäftigter in unter- und undokumentierten Arbeitsverhältnissen sichtbar zu machen und auf Defizite hinzuweisen.

Erfahrungen der Anlaufstellen für undokumentiert Beschäftigte

Unter gewerkschaftlichem Dach agieren seit einigen Jahren auch Anlaufstellen, die sich ausdrücklich an Migrant/innen ohne Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis richten, wenn sie auch nicht auf diese Gruppe beschränkt sind. Die Erfahrungen der Anlaufstellen zeigen, dass auch Beschäftigte ohne Aufenthaltsstatus motiviert werden können, rechtliche Schritte bis hin zur Anrufung von Arbeitsgerichten einzuleiten.³ Die erste Anlaufstelle für undokumentiert Beschäftigte wurde 2008 in Hamburg unter dem Dach des Landesverbandes der Gewerkschaft ver.di eröffnet. Die Hamburger Anlaufstelle ‚MigrAr‘ (Migration & Arbeit) konnte bei der Eröffnung gleich mit dem spektakulären Fall einer kolumbianischen Haushaltsarbeiterin auf sich aufmerksam machen (Mitrovic 2010; Vogel 2012). Damit war ein gewerkschaftsintern umstrittenes Projekt überzeugend gestartet und animierte zur Gründung ähnlich ausgerichteter Projekte in anderen Städten (aktuell in Berlin, Bremen, Frankfurt, Hamburg, Köln, München). Die Anlaufstellen verstehen sich als rechtvermittelnde und rechtmobilisierende Instanz und streuen rechtliche Informationen für Beschäftigte ohne Papiere durch Vernetzung mit anderen sozialen Akteuren, etwa Migrant/innenselbstorganisationen, Menschenrechtsorganisationen, antirassistischen Gruppen, humanitären und kirchlichen Angeboten oder Migrationsfachberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände.

In den regelmäßigen bundesweiten Treffen dieser Beratungsstellen wird übereinstimmend berichtet, dass die Mobilisierung von Arbeitsgerichten bisher nur in wenigen Einzelfällen gelungen ist. Dies hängt neben der defizitären Rechtsstellung der Beschäftigten auch mit den beschränkten Ressourcen der Beratungsstellen zusammen (Kip, im Erscheinen).

³ Die Darstellung beruht auf Erfahrungswissen von Markus Kip, der seit 2011 im Berliner Arbeitskreis aktiv ist und an Beratung, Vernetzungstreffen und Informationsveranstaltungen beteiligt ist.

Gegen die Skepsis und Widerstände anderer im DGB organisierter Gewerkschaften wurde das Hamburger Projekt 2010 in die Trägerschaft des DGB-Bezirksverbandes übernommen. Auch die Anlaufstellen in Berlin und Frankfurt fungieren inzwischen unter dem Dach des jeweiligen DGB-Bezirks. Die Anerkennung geht aber nicht soweit, für diese Beratungsstellen eine solide Finanzierung zu organisieren. So wird die Arbeit ehrenamtlich geleistet. Auch mit Blick auf die organisatorische Verankerung in den Gewerkschaften bleiben diese Projekte marginalisiert.

Die Erfahrungen der Berliner Beratungsstelle für undokumentiert Arbeitende

Der Berliner Arbeitskreis Undokumentierte Arbeit, der das Beratungsangebot trägt, wurde 2009 bei der Gewerkschaft ver.di im Fachbereich 13 (Sonstige Dienstleistungen) des Landesbezirks Berlin-Brandenburg als gewerkschaftliches Gremium anerkannt. Von den Gewerkschaften erhält die Gruppe materielle Unterstützung vor allem durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Beratung und Treffen sowie für die Druckkosten für Informationsmaterial. Beratungstermine werden zwei Mal im Monat in Gewerkschaftsräumen angeboten sowie zusätzlich in „niedrigschwelligen“ Räumen, die von der Zielgruppe besucht oder organisiert werden. In den letzten Jahren wurde der Arbeitskreis von fünf bis sieben ehrenamtlich tätigen Personen getragen, wobei in etwas mehr als fünf Jahren 39 Fälle betreut wurden. Im Jahr 2013 wurde eine Klage einer Arbeiterin ohne Aufenthaltsstatus vor einem Arbeitsgericht unterstützt, ferner konnten immerhin vier Betroffene dazu motiviert werden, vorenthaltenen Lohn über die Beratungsstelle bei den Arbeitgeber/innen außergerichtlich geltend zu machen. In einigen Fällen gelang es zumindest einen kleinen Teil der Lohnforderung einzulösen (persönliche Information Kip 2014).

Von den Beratenden wird die Fallzahl im Verhältnis zur vermuteten Gesamtzahl arbeitsrechtlicher Verstöße gegen Migrant/innen mit prekärem Aufenthaltsstatus als äußerst niedrig bewertet. Die Erfahrungen aus der Beratung legen nahe, dass Migrant/innen mit prekärem Aufenthaltstitel häufig nur geringe oder unzutreffende Kenntnisse über die bestehende Rechtslage haben. Zudem begegnen viele Rat Suchenden den Gewerkschaften mit Skepsis. Der Aufwand ist hoch, um unzutreffende Vorstellungen über das deutsche Arbeitsrecht und die Rolle der Gewerkschaften zu korrigieren. Die zuerst und am häufigsten geäußerten Bedenken betreffen die möglichen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen einer Klage beim Arbeitsgericht, etwa Sanktionen im Asylverfahren oder eine Ausweisung. Als juristische Laien stehen die Berater/innen vor der Herausforderung, zunächst selber die komplizierte rechtliche Situation des Einzelfalls zu erfassen und Handlungsoptionen zu ermitteln. Noch schwieriger wird es dann, den Unterstützung Suchenden diese Überlegungen zumeist in sprachlicher Übersetzung so darzulegen, dass sie selber eine informierte Entscheidung treffen können. Die komplizierten arbeitsrechtlichen Regelungen, die letztlich schlecht einschätzbaren Erfolgsaussichten, aber auch die Risiken bewirken häufig, dass rechtliche Maßnahmen gegen Arbeitgeber/innen gar nicht erst eingeleitet oder wieder abgebrochen werden (so auch die befragten Anwälte/innen bei Rabe/Katter 2011: 152). Vereinzelt besteht auch die Angst, dass beklagte Arbeitgeber/innen durch ein Verfahren die persönlichen Daten der Kläger/innen erfahren und sich rächen könnten.

Eine hohe Barriere bildet das Prozesskostenrisiko. Die Beratungsstelle kann keine Übernahme der Kosten rechtsanwaltschaftlicher Vertretung anbieten. Da die Rat Suchenden in der Regel keine Gewerkschaftsmitglieder sind, besteht kein Anspruch auf gewerkschaftlichen Rechtsschutz. Bei einem Eintritt besteht eine dreimonatige Wartezeit, bevor Rechtsschutz in Anspruch genommen werden kann. In den fünf Jahren Beratungstätigkeit ist bislang in keinem Fall gewerkschaftlicher Rechtsschutz gewährt worden. Die Möglichkeit, im Falle besonderer politischer Bedeutung eine Ausnahme von der Wartezeitregelung zu machen, ist nicht wahrgenommen worden.

6. Zur Nachfrage nach rechtlichen Schutzangeboten

Zum Rechtsbewusstsein und -bedürfnis von Migrant/innen in unter- und undokumentierter Beschäftigung liegen keine empirisch robusten Informationen vor (Vogel 2012). Eine explorative Befragung von 158 bulgarisch und albanisch sprechenden Personen in Berlin aus dem Jahr 2011 bietet Hinweise, dass zumindest ein Teil der Befragten ein Bewusstsein der ihnen zustehenden Rechte aufwies und durchaus auch konkretere Vorstellungen über die Angebote des Arbeitsrechts hatte. Zugleich herrschte aber Skepsis bezüglich der Durchsetzbarkeit dieser Rechte insbesondere für irregulär Beschäftigte vor: „Die weit überwiegende Mehrheit geht davon aus, dass illegal Beschäftigte keine Rechte haben oder zumindest nicht durchsetzen können. Dies gilt auch für die 18 Befragten, bei denen eine unangemeldete Beschäftigung vermutet werden kann“ (Kovacheva/Vogel 2012: 50). In Berlin, dem Ort der Befragung, besteht ein relativ dichtes Netz an Beratungsangeboten, die sich auch oder ganz speziell an Zugewanderte richten. Nur zwei von 158 Befragten gaben an, schon einmal bei einer solchen Beratungsstelle Rat gesucht zu haben, „also nur ein Bruchteil derjenigen, die von Erfahrungen der Verletzung von Mindeststandards berichtet haben“ (Kovacheva/Vogel 2012: 52).

In einer Situation gruppenspezifischer sozialer Isolation, wie sie insbesondere bei neu ankommenden Zuwanderern besteht, bleibt die Suche nach Informationen und Beratung auf das unmittelbare soziale Umfeld beschränkt (Cyrus/Vogel 2006; Kohlhaagen 2006). Damit besteht die Gefahr der wechselseitigen Verstärkung eines ‚negativen Rechtsbewusstseins‘ (Lautmann 1980), wonach deutsches Arbeitsrecht nicht schützt.

7. Schlussbemerkung

Irreguläre Migrant/innen sind in Deutschland von den Angeboten arbeitsrechtlichen Schutzes nicht ausgeschlossen, nehmen aber eine defizitäre Rechtsstellung ein. Im politischen Willensbildungsprozess ist die Auffassung bestimmend, dass das Ziel der Durchsetzung aufenthaltsrechtlicher und sozialrechtlicher Regulierungen eine Einschränkung des allgemeinen Geltungsanspruchs des Arbeitsrechts erforderlich macht und rechtfertigt.

Spezialisierten Beratungsangeboten gelingt es nur Einzelfällen und mit hohem Aufwand, irreguläre Migrant/innen in unter- und undokumentierter Beschäftigung zur Einleitung rechtlicher Schritte zu aktivieren. Die Klärung der Frage, welche Faktoren zur Aktivierung beitragen, bleibt weiteren Forschungsarbeiten vorbehalten. Die hier vorgelegte Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der Einsatz juristischer Expert/innen, die

Wissen über das Schutzangebot des Arbeitsrechts und seine Durchsetzungsmöglichkeiten vermitteln, einen zentralen Faktor der Aktivierung bildet.

Der geringe Wirkungsgrad des arbeitsrechtlichen Schutzes lässt sich mit einem negativen Rechtsbewusstsein erklären, das sich an den Alltagsvorstellungen einer faktischen Rechtlosigkeit orientiert. Eine rechtsvermittelnde Infrastruktur, die kompensatorisch wirken könnte, ist nur ansatzweise vorhanden. Bei den professionell arbeitenden Instanzen und Agenten im Feld der Arbeitsgerichtsbarkeit besteht kein Bewusstsein darüber, dass Arbeitsrechte für irreguläre Migrant/innen gelten und eine Thematisierung unterbleibt.

Die Vermittlung arbeitsrechtlicher Angebote im Feld der unter- und undokumentierten Beschäftigung von Migrant/innen wird von wenigen spezialisierten Beratungsangeboten unter dem Dach von Gewerkschaften punktuell geleistet. Diese sind institutionell marginalisiert und erreichen die Adressaten nur in geringem Umfang. Wenn es zu einer Kontaktaufnahme kommt, bilden Übermittlungspflichten der Arbeitsgerichte, negatives Rechtsbewusstsein, nicht erfüllbare Verfahrensbedingungen, Prozesskostenrisiko und unsichere Erfolgsaussichten Barrieren der Aktivierung. Eine Mobilisierung von Arbeitsrecht und Anrufung von Arbeitsgerichten unterbleibt häufig aber auch dann, wenn keine aufenthaltsrechtlichen Hürden wie bei EU-Bürger/innen bestehen, wenn ein Bewusstsein der Rechtsverletzung besteht und wenn durch gewerkschaftliche Stellen Unterstützung angeboten wird. In vielen Fällen können auch hier Verfahrensbedingungen nicht erfüllt werden und das Prozesskostenrisiko gepaart mit unsicheren Erfolgsaussichten besteht ebenfalls. Die aggregierte Folge besteht darin, dass der allgemeine Geltungsanspruch des Arbeitsrechts für alle abhängigen Beschäftigungsverhältnisse nicht wirksam eingelöst wird.

Rechtssoziologisch betrachtet besteht ein Rechtspluralismus, der nicht nur im Nebeneinander unterschiedlicher Rechtsordnungen besteht, sondern auch im Nebeneinander und Gegeneinander unterschiedlicher rechtlicher Felder *innerhalb* der gesetzlichen Rechtsordnung: Das Recht generiert in einigen Rechtsfeldern Barrieren des Zugangs zu anderen Rechtsfeldern. Im sozialen Feld der Arbeitsgerichtsbarkeit verhindert nicht nur das Risiko einer Co-mobilisierung von aufenthalts- und sozialrechtlichen Kontrollpflichten, die eine Verhaftung und Abschiebung nach sich ziehen kann, sondern ganz allgemein die für gering gehaltene Erfolgsaussicht eine konsequente Verrechtlichung der Konflikte bis zur Stufe der Anrufung von Gerichten.

Der Anspruch des Arbeitsrechts auf allgemeine Geltung entfaltet gleichwohl, vermittelt durch die Aktivitäten der rechtvermittelnden Instanzen, eine rechtspolitische Wirkung: Mit der Thematisierung der Arbeitsrechte irregulärer Migrant/innen und der Gründung spezialisierter Beratungsstellen seit Mitte der 1990er Jahre gerät auch der materielle Inhalt des Rechts unter Veränderungsdruck, wie der Vorschlag zur Abschaffung der aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflicht zeigt. Die Kombination von individueller Rechtsdurchsetzung mit politischen Strategien zeigt fließende Übergänge der Mobilisierung von rechtlichen Instanzen zur Veränderung von geltendem Recht: „Dort wo bestehende Rechtsansprüche bislang überwiegend im Dunkelfeld der Nichtanspruchnahme verblieben sind, entstehen mit zunehmender Mobilisierung für die Rechtsdogmatik neuartige Fragestellungen, die sowohl Rechtsprechung als auch Rechtsetzung in Bewegung setzen können“ (Blankenburg 1995: 56).

Literatur

- Alscher, S./Münz, R./Özcan, V. (2001): Illegal anwesende und illegal beschäftigte Ausländerinnen und Ausländer in Berlin. Lebensverhältnisse, Problemlagen, Empfehlungen. Demographie Aktuell: Vorträge – Aufsätze – Forschungsberichte Nr. 17, Berlin.
- Alt, J./ Fodor, R. (2001): Rechtlos? Menschen ohne Papiere. Karlsruhe.
- Angenendt, S. (2007): Irreguläre Migration als internationales Problem. Berlin.
- Baer, S. (2011): Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung. Baden-Baden.
- Balan, M./Tarnowska, B./Zabron, M. (2008): EVW am Ende? In: *express: Zeitschrift für sozialistische Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit* 11
[URL: http://labournet.de/diskussion/gewerkschaft/real/evw_bataza.html] (Abruf 30.12.2014)
- Bauböck, R. (1994): *Transnational citizenship. Membership and rights in international migration*. Cheltenham.
- Black, D. (1974): The mobilization of law. In: *Journal of Legal Studies*, 2(1): 125-149.
- Blankenburg, E. (1995): *Mobilisierung des Rechts. Eine Einführung in die Rechtssoziologie*. Berlin und New York.
- Blankenburg, E./Schönholz, S./Rogowski, R. (1979): *Zur Soziologie des Arbeitsgerichtsverfahrens. Die Verrechtlichung von Arbeitskonflikten*. Neuwied und Darmstadt.
- Böhle, F. (1982): Risiken der Arbeitskraft und Sozialpolitik. In: Littek, W./Rammert, W./ Wachtler, G. (Hg.): *Einführung in die Arbeits- und Industriesoziologie*. Frankfurt am Main: 136-162.
- Bommes, M. (2006): *Illegale Migration in der modernen Gesellschaft. Resultat und Problem der Migrationspolitik europäischer Nationalstaaten*. In: Alt, J./Bommes, M. (Hg.): *Illegalität. Grenzen und Möglichkeiten der Migrationspolitik*. Wiesbaden: 95-116.
- Buckel, S. (2009): Zwischen Schutz und Maskerade. Kritiken des Rechts. In: RAV infobrief 102.
[www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-102-2009/zwischen-schutz-und-maskerade-kritiken-des-rechts/] (Abruf 30.12.2014)
- Bundesintegrationsbeauftragte (2012): *Neunter Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland*. Berlin.
- Bundesregierung (2013): *Zwölfter Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung*. Bundestags-Drucksache 17/14800. Berlin.
- Cohen, R. (2006): *Migration and its enemies: Global capital, migrant labour and the nation state*. Aldershot.
- Cyrus, N. (1998): Im menschenrechtlichen Niemandsland. Illegalisierte Zuwanderung in der Bundesrepublik Deutschland zwischen individueller Rechtlosigkeit und transnationalen Bürgerrechten. In: Dominik, K./Jünemann, M./Motte, J./Reinecke, C. (Hg.): *Angeworben – Eingewandert – Abgeschoben. Ein anderer Blick auf die Einwanderungsgesellschaft Bundesrepublik Deutschland*. Münster: 205-231.
- Cyrus, N. (2002): Changing rhetoric and narratives: German trade unions and Polish migrant workers. In: Spohn, W./Triandafyllidou, A. (eds.): *Europeanisation, national identities and migration. Changes in boundary constructions between Western and Eastern Europe*. London and New York: 192-222.
- Cyrus, N./De Boer, K. (2011): *Darstellung und Analyse der Vorkommensweise des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung*. In: KOK (Hg.): *Studie Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung*. Berlin: 43-79.
- Cyrus, N./De Boer, K./Vogel, D. (2010): *Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung. Explorative Untersuchung zu Erscheinungsformen, Ursachen und Umfang in ausgewählten Branchen in Berlin und Brandenburg*. Berlin.
- Cyrus, N./Vogel, D. (2006): *Managing access to the German labour market. How Polish immigrants relate to opportunities and restrictions*. In: Düvell, F. (ed.): *Illegal migration in Europe. Beyond control?* Houndsmill, Basingstoke: 75-105.
- Dälken, M. (2012): *Grenzenlos faire Mobilität? Zur Situation von mobilen Beschäftigten aus den mittel- und osteuropäischen Staaten*. Berlin.

- DGB (2012): Stellungnahme zur Anwendung von Übergangsfristen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit für Kroatien vom 7. November 2012. Berlin [www.dgb.de/themen/++co++578f741a-28e7-11e2-afb0-00188b4dc422] (Zugriff 06.08.2014)
- Faist, T./Sieveking, K./Reim, U./Sandbrink, S. (1999): Ausland im Inland. Die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland. Rechtliche Regulierung und politische Konflikte. Baden-Baden.
- Fischer-Lescano, A./Kocher, E./Nassibi, G. (Hg.) (2012): Arbeit in der Illegalität. Die Rechte von Menschen ohne Aufenthaltspapiere. Frankfurt am Main.
- Griffiths, J. (2003): The social working of legal rules. In: *Journal of Legal Pluralism*, 48: 1-84.
- Günther, K. (2014): Normativer Rechtspluralismus. Eine Kritik. *Normative Orders Working Paper* 03/2014. Frankfurt am Main.
- Harning, O./Maurer, M. (2004): Unsere Regeln taugen nichts! Baustellenrazzien und Hauptzollämter: Relikte eines gescheiterten Umgangs mit dem 'Projekt Lohndumping' am Bau." IG BAU Internes Diskussionspapier aus dem ehrenamtlichen Bereich vom 10. Juli 2004. [www.labournet.de/diskussion/arbeit/realpolitik/kombilohn/adbblockwart1.pdf] (Abruf 30.12.2014)
- Hess, S./Kasperek, B. (Hg.) (2010): Grenzregime. Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa. Berlin.
- Ignor, A./Rixen, S. (Hg.) (2008): *Handbuch Arbeitsstrafrecht*. Stuttgart.
- Junkert, C./Kreienbrink, A. (2008): Irregular employment of migrant workers in Germany. Legal situation and approaches to tackling the phenomenon. In: Kupiszewski, M./Mattila, H. (eds.): *Addressing the Irregular Employment of Immigrants in the European Union. Between sanctions and rights*. Budapest: 13-88.
- Karakayali, S. (2008): *Gespenster der Migration. Zur Genealogie illegaler Einwanderung in der Bundesrepublik Deutschland*. Bielefeld.
- Kip, M. (im Erscheinen): Genealogy of trade union centres for undocumented migrant workers in Germany. Fig leaves or hotbeds of union revitalization? In: Bischoff, S./Kahle, L./Lieske, D./Mense, T. (Hg.): *Subjekte in Bewegung, Organisationen in Bewegung?* Paderborn.
- Kluth, W. (2008): The legal situation of irregular migrants in Germany and their access to social rights. In: Zanfrini, L./Kluth, W. (2008): *Policies on irregular migrants. Volume I. Italy and Germany*. Strasbourg: 71-113.
- Kluth, W. (2013): Soziale Menschenrechte illegal aufhältiger Personen und behördliche Meldepflichten im Aufenthaltsrecht. Ein systembedingter Anachronismus? In: *ZAR*, 33(5-6): 182-187.
- Kocher, E. (2009): Effektive Mobilisierung von Beschäftigtenrechten. *Das Arbeitsrecht in der betrieblichen Praxis*. Böckler Forschungsmonitoring, Nr. 8, Düsseldorf.
- Kocher, E. (2013): Barrieren der Rechtsmobilisierung. In: *Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht, Forum D, Beitrag D8-2013*. [www.reha-recht.de/fileadmin/download/foren/d/2013/D8-2013_Barrieren_der_Rechtsmobilisierung.pdf] (Abruf 30.12.2014).
- Kocher, E./Nassibi, G. (2012): Rechte für Beschäftigte als Sanktionen gegen Arbeitgeber/innen. Eine erste Einschätzung der Neuregelung in § 98a AufenthG. In: Fischer-Lescano, A./Kocher, E./Nassibi, G. (Hg.): *Arbeit in der Illegalität. Die Rechte von Menschen ohne Aufenthaltspapiere*. Frankfurt am Main: 135-139.
- Kohlhagen, D. (2006): ‚Illegale‘ Migration und Rechtskultur – Beobachtungen aus einer Feldforschung unter Afrikanern in Deutschland. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 27(2): 239-250.
- Kovacheva, V./Vogel, D. (2012): Weniger Rechtsverletzungen durch mehr Informationen? Arbeitsmarkterfahrungen und Informationsbedarf bulgarisch- und albanischsprachiger Zugewanderter in Berlin. Hamburg.
- Lautmann, R. (1980): Negatives Rechtsbewusstsein. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 1(1): 165-208.
- Lockwood, D. (1996): Civic integration and class formation. In: *British Journal of Sociology*, 47(3): 531-550.
- McHardy, N. (1994): Das Recht der Illegalen. In: *Recht der Arbeit*, 47(2): 93-104.

- Mihai, S. (2013): Tod im Wohnheim. Von Papenburg im Sarg nach Hause. In: Göttinger Tageblatt vom 25. Juli 2013. [<http://www.goettinger-tageblatt.de/Nachrichten/Panorama/Uebersicht/Von-Papenburg-im-Sarg-nach-Hause/>] (Abruf 30.12.2014).
- Mitrović, E. (2010): Papierlos, aber nicht rechtlos. Die Gewerkschaftliche Anlaufstelle für Menschen ohne Papiere in Hamburg. In: Forum Wissenschaft, 3. [www.bdwi.de/forum/archiv/archiv/4228837.html] (Abruf 30.12.2014)
- Mnookin, R. H./Kornhauser, L. (1979): Bargaining in the shadow of the law. The case of divorce. In: Yale Law Journal, 88(5): 950-997.
- Moore, S. F. (1973): Law and social change. The semi-autonomous field as an appropriate subject of study. In: Law & Society Review, 7(4): 719-746.
- Nienhüser, W. (1999): ‚Legal, illegal, ...‘ Die Nutzung und Ausgestaltung von Arbeitskräftestrategien in der Bauwirtschaft. In: Industrielle Beziehungen, 6(3): 292-319.
- Piore, M. J. (1979): Birds of passage. Migrant labor and industrial societies. Cambridge.
- Piore, M. J. (1983): International Arbeitsmarktmigration und dualer Arbeitsmarkt. In: Kreckel, R. (Hg.): Soziale Ungleichheit. Soziale Welt, Sonderband 2. Göttingen: 347-367.
- Rabe, H./Kamp, M. (2012): Handreichung für Beratungsstellen. Arbeitsausbeutung und Menschenhandel – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ihren Rechten verhelfen. Berlin.
- Rabe, H./Katter, S. (2011): Untersuchung der arbeitsgerichtlichen Verfahren im Bereich des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung. In: KOK (Hg.): Studie Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung. Berlin: 125-163.
- Rottleuthner, H. (Hg.) (1984): Rechtssoziologische Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit. Baden-Baden.
- Rottleuthner, H./Rottleuthner-Lutter, M. (2010): Recht und Kausalität. In: Cottier, M./Estermann, J./Wrased, M. (Hg.): Wie wirkt Recht? Ausgewählte Beiträge zum ersten gemeinsamen Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen, Luzern 4. – 6. September 2008. Baden-Baden: 17-41.
- Schmidt-Hullmann, F. (2012): Gewerkschaftliche Handlungsspielräume. Von der außergerichtlichen Interessendurchsetzung zum gewerkschaftlichen Rechtsschutz. In: Fischer-Lescano, A./Kocher, E./Nassibi, G. (Hg.): Arbeit in der Illegalität. Die Rechte von Menschen ohne Aufenthaltspapiere. Frankfurt a. M.: 199-211.
- Schwenken, H. (2006): Rechtlos, aber nicht ohne Stimme. Politische Mobilisierungen um irreguläre Migration in die Europäische Union. Bielefeld.
- Sextro, U. (2003): Auswertung der Befragung zum Thema: ‚Illegalität/Menschen ohne Aufenthaltsstatus‘ (Zusammenfassung). In: epd-dokumentation, 6: 6-22.
- Thym, D. (2010): Migrationsverwaltungsrecht. Tübingen.
- Tölle, H./Schreiner, P. (Hg.) (2014): Migration und Arbeit in Europa. Köln.
- Treichler, A. (1999): Arbeitsmigration und Gewerkschaft. Münster.
- UNDP (2009): Overcoming barriers: Human mobility and development. Human Development Report 2009. New York.
- Ver.di (2013): Schreiben der Bundesverwaltung – Bereichsleitung Ressort 2, Organisationspolitik vom 12. Juli 2013 an die Landesbezirksleitung ver.di Hamburg zu ‚Aufnahme von Flüchtlingen als Mitglieder von ver.di‘. Berlin. [www.labournet.de/wp-content/uploads/2013/11/lampedusa_hh_verdi.pdf] (Abruf 30.12.2014).
- Vogel, D. (2012): Menschen ohne Aufenthaltsstatus in der Erwerbsarbeit. Eine sozialwissenschaftliche Einführung. In: Fischer-Lescano, A./Kocher, E./Nassibi, G. (Hg.): Arbeit in der Illegalität. Die Rechte von Menschen ohne Aufenthaltspapiere. Frankfurt am Main: 13-37.
- Will, A. (2008): Ausländer ohne Aufenthaltsrecht. Baden-Baden.
- Wollenschläger, M. (1994): Die Gast- und Wanderarbeitnehmer im deutschen Arbeitsrecht. In: Recht der Arbeit, 47(4): 194-209.
- Wrased, M. (2013): Wie wirkt Recht? Überlegungen zur Rechtswirkungsforschung unter den Bedingungen konsolidierter und begrenzter Staatlichkeit. SFB-Governance Working Paper Series Nr. 57. Berlin.